

Hinweise für juristische Hausarbeiten

A. Formalien

I. Äußeres Bild

Der **Zeilenabstand beträgt mindestens 1,5 Zeilen**, die **Schriftgröße** für den Text **12 pt**. Für die **Fußnoten** gilt einfacher Zeilenabstand bei **10 pt Schriftgröße**. Zugelassener Schrifttyp ist **Times New Roman**, normale Laufweite. **Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von mind. 6,5 cm** (ca. 1/3 der Seite) freizulassen. Der Abstand zu den Seitenrändern hat links mindestens 2 cm und unten und oben jeweils ebenfalls mindestens 2 cm zu betragen. Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung werden durchgängig mit römischen Seitenzahlen versehen. Das Gutachten selbst beginnt mit der Seite 1. Der Umfang des **Gutachtens sollte 30 Seiten nicht überschreiten**. Fußnoten werden dabei mitgerechnet.

II. Aufbau der Arbeit

Die Hausarbeit enthält folgende Bestandteile:

- I. Deckblatt
- II. Kopie des Sachverhalts
- III. Inhaltsverzeichnis
- IV. Literaturverzeichnis
- V. Gutachten

III. Kopf/Deckblatt

Übungshausarbeiten wird ein Deckblatt vorangestellt. Bitte benutzen Sie das **vorgegebene Deckblatt**, das Sie auf der Homepage des Lehrstuhls (<https://gurlit.jura.uni-mainz.de/>) finden.

IV. Sachverhalt

In Übungshausarbeiten muss der Sachverhalt aufgenommen werden. Es genügt aber eine Kopie bzw. ein Ausdruck des online gestellten Sachverhalts.

V. Gliederung

Die Gliederung soll den Aufbau der Arbeit für den Leser¹ nachvollziehbar machen. Sie darf nicht den Charakter einer Inhaltsangabe annehmen. Die Gliederungsüberschriften sollen substantivisch und nicht etwa in Form vollständiger Sätze oder Fragen gebildet werden. Hinter jedem Gliederungspunkt ist die Seitenzahl anzugeben. Die Gliederung darf nicht mehr oder weniger Unterpunkte als der Text enthalten. Vorzugswürdig ist folgendes Gliederungssystem:

1. Teil
 - A.
 - I.
 1.
 - a)
 - aa)
 - aaa)
 - (1)
 - (i)

Das rein numerische Gliederungssystem (etwa in der Form 1.1.4.2) ist in juristischen Arbeiten völlig ungebräuchlich.

Nach einem Gliederungspunkt a) muss auch ein b) folgen. Sonst ist eine Untergliederung überflüssig.

VI. Literaturverzeichnis

Es sind alle zitierten Werke (aber auch nur diese!) in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Die Titel sind nach Autoren in

¹ Hiermit sind auch Leserinnen gemeint. Im Folgenden wird zwecks Lesbarkeit der generische Begriff in der männlichen Form verwendet.

alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen. Der Vorname wird ausgeschrieben. Titel (Prof., Dr., LL.M., etc.) werden nicht genannt. Ein Herausgeber ist als solcher zu kennzeichnen. Eine Untergliederung in Monographien, Aufsätze, Kommentare usw. sollte nicht vorgenommen werden. Wenn (und nur wenn) ein Titel im Text der Fußnoten nicht vollständig, sondern verkürzt genannt wird (was bei Monographien, Kommentaren und Werken mit langen Titeln zweckmäßig erscheint), ist im Literaturverzeichnis die Zitierweise anzugeben. Einzelne Autorennamen sind durch Schrägstrich, nicht durch Bindestrich zu trennen („Jarass/Pieroth“, nicht „Jarass-Pieroth“).

Beispiele ...

für Monographien, Lehrbücher und Kommentare:

Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, (zit.: Hesse, Verfassungsrecht, Rn. ...)

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz, München, Loseblattsammlung, ... Ergänzungslieferung, Stand: ..., (zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. ...)

für Dissertationen

Richtberg, Harald, Ehrenschatz im Öffentlichen Recht, Diss. jur., Marburg 1989, (zit.: *Richtberg*, Ehrenschatz, S. ...)

Die Kennzeichnung mit „Diss. jur.“ (mit Universität und Promotionsjahr) ist nur erforderlich, wenn das Werk nicht im Buchhandel erhältlich ist, d. h. nur als Dissertation publiziert wurde.

für Zeitschriftenaufsätze

Jarass, Hans, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, S. 857 ff. (auf „S.“ kann verzichtet werden).

für Festschriftenbeiträge

Lerche, Peter, Die Rechtsnatur von Streit-sachen aus Rundfunksendungen, in: Festschrift für Martin Löffler, München 1980, S. 217 ff.

für Beiträge zu Sammelbänden

Badura, Peter, Die parlamentarische Demokratie, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band II, 3. Aufl., Heidelberg 2004, S. 497 ff. (zit.: *Badura*, in: Isensee/Kirchhof, HdbStR II, S. ...)

Der Verfasser eines Beitrags zu einem Lehrbuch oder Kommentar mit mehreren Autoren wird nur dann extra aufgeführt, wenn er der einzige aus dem Werk zitierte Autor ist. In diesem Fall wird der Herausgeber des Gesamtwerks nicht nochmals gesondert aufgeführt.

für Urteilsanmerkungen

Arndt, Adolf, Anmerkung zu VG Köln, Urteil vom 24.9.1964 (1 K 2078/62), DVBl. 1965, 954 f.

für Internetquellen

Bei der Benutzung von Internetquellen ist die gesamte URL mit Datum des letzten Zugriffs anzugeben.

Kommentare, die online abgerufen werden, wie die Online-Kommentare von Beck, werden mit [Elektronische Ressource] hinter dem Titel versehen.

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören:

Gerichtsentscheidungen, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften, Gesetzesblätter, Gesetzesmaterialien.

Ebenfalls nicht in das Literaturverzeichnis aufzunehmen sind jene Quellen, die per se nicht zitierfähig sind. Dies sind insbesondere Repetitor- und Vorlesungsskripte un-

geachtet des Umstands, ob sie in gedruckter oder (nur) in online-Version verfügbar sind.

Nicht zitierfähige Internetquellen sind Falllösungen und ähnliche Materialien, die von Universitäten oder anderen Anbietern ins Netz gestellt wurden. Zitierfähig sind Beiträge aus anerkannten online-Zeitschriften wie z.B. zjs-online.

Grundsätzlich sind die neuesten in der Bibliothek erhältlichen Auflagen zu verwenden. Auch die aktuelle Rechtsprechung muss erfasst werden.

Auf die Datenbanken *beck-online* und *Juris*, die für alle Studierenden auf dem Campus und via Remote Desktop Verbindung kostenlos zugänglich sind (nähere dazu <https://rewi.uni-mainz.de/bibliothek/datenbanken/>), wird ausdrücklich hingewiesen. Über *Juris* lassen sich fast alle Urteile finden und über Links und Suchkriterien auch auf das jeweilige Urteil ergangene (oder frühere) Rechtsprechung anderer Gerichte und Urteilsanmerkungen in Zeitschriften. Auf *beck-online* sind viele relevante Zeitschriften (NVwZ, NJW, ...) und Kommentare zu GG, BauGB, VwVfG, VwGO, EUV/AEUV, ... zu finden.

VII. Abkürzungsverzeichnis

Es dürfen nur gebräuchliche Abkürzungen verwandt werden (BVerfGE, NJW, JuS usw.). Ein Abkürzungsverzeichnis braucht nur erstellt zu werden, wenn Abkürzungen benutzt werden, die nicht in *H. Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, in der aktuellen Auflage (zur Zeit: 10. Aufl., Berlin u.a. 2021) enthalten sind.

VIII. Text

Die Gliederungsüberschrift sollte im Text wörtlich wiederholt werden. Gliederungsüberschriften ersetzen jedoch keinesfalls Obersätze! Das Gesetz wird im Text

genau (d.h. nach § oder Art., Absatz, Satz etc.) zitiert. Absätze müssen entweder durchgängig mit arabischen Zahlen und vorangestellten Zusätzen (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) oder einheitlich durch römische Zahlen bezeichnet werden (Art. 5 I 2 GG). Verweisungen nach oben sind möglich zur Vermeidung von Wiederholungen. Nach unten darf nicht verwiesen werden. Belegstellen sind nicht im Text, sondern in einer Fußnote auf derselben Seite zu nennen. Das gilt grundsätzlich auch für Autorennamen und Gerichte. Gesetzeswortlaut, Sachverhalt und allgemein bekannte Tatsachen werden nicht durch Fundstellen aus Literatur und Rechtsprechung belegt. Inhaltliche Ausführungen sind in den Fußnoten grundsätzlich zu vermeiden. Fußnoten sollten fortlaufend nummeriert sein. Es ist auch zulässig, auf jeder Seite neu zu beginnen. Am Beginn des Fußnotentextes ist ein Großbuchstabe zu verwenden. Am Ende wird ein Punkt gesetzt (auch wenn es sich nicht um einen ganzen Satz handelt).

Monographien, Kommentare und Lehrbücher werden im Fußnotentext nach dem Verfasser, schlagwortartig zusammengefasstem Titel und genauer Fundstelle zitiert. Der Verfasser wird kursiv gesetzt.

Beispiel: *Hesse*, Verfassungsrecht, Rn. 30.

Hat ein Werk mehrere Autoren, so ist der Autor zu nennen, der die zitierte Passage verfasst hat. Beispiel: *Dürig*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 5 I, II Rn. 2.

Es ist nicht erforderlich, Dissertationen in den Fußnoten als solche zu kennzeichnen.

Bei Zeitschriftenaufsätzen und Beiträgen zu Festschriften und Sammelbänden wird der Titel der Abhandlung weggelassen. Es wird die erste Seite und die Seite, auf der sich der verwertete Gedanke findet, zitiert. Beispiele: *Jarass*, NJW 1989, 857 (859); *Badura*, in: FS f. Scheuner, S. 19 (21) oder: *Badura*, in: FS Scheuner, S. 19, 21.

Bei Entscheidungen wird ebenfalls immer die erste und die in Bezug genommene Seite zitiert. Beispiele: BVerwGE 59, 319 (325) oder BVerwGE 59, 319, 325; OVG Lüneburg, NJW 1992, 192 (193). Wenn eine Entscheidung von dem Großen Senat eines Gerichts stammt, ist dies anzugeben. Beispiel: BGHZ (GS) 34, 99. Bei jüngeren Entscheidungen kann auch nach Randnummern zitiert werden, Beispiel: BVerfGE 152, 152 Rn 41.

Als Fundstelle für ein Urteil ist der amtlichen Entscheidungssammlung gegenüber einem Abdruck in einer Zeitschrift der Vorrang zu geben. Die Gerichte sind in ihrer Rangfolge zu zitieren, die Autoren werden alphabetisch geordnet. Nur in Datenbanken (z.B. Juris) veröffentlichte Entscheidungen werden mit Entscheidungsdatum, Aktenzeichen und Hinweis auf die Datenbank zitiert.

Beispiel: VG Mainz, Urt. v. 14.05.2014 – 4 K 173/13 – juris Rn 16.

Unveröffentlichte Entscheidungen werden mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen sowie dem Hinweis „unveröffentlicht“ zitiert. Es darf nicht „blind“ zitiert werden. Nur wenn keine Kopie erhältlich ist, genügt der Hinweis „zit. nach“. Der Hinweis „a.a.O.“ und „ebenda“ sollte durchgehend vermieden werden, und zwar selbst dann, wenn unmittelbar nach einem Zitat dasselbe Werk nochmals zitiert wird.

Wenn fremde Gedanken verwertet werden, ohne dass wörtlich zitiert wird, muss der Urheber angegeben werden. Wörtliche Zitate sind nur höchstens ausnahmsweise erlaubt, wenn es wirklich auf den genauen Wortlaut ankommt. Sie sind durch Anführungszeichen kenntlich zu machen. Es ist darauf zu achten, dass für das wissenschaftliche Arbeiten nicht anerkannte Quellen (vgl. oben IV.) auch nicht in unzitierte Form verwertet werden dürfen (Diebstahl geistigen Eigentums!). Werden diese Grundsätze

wissenschaftlicher Redlichkeit nicht beachtet, handelt es sich um einen Täuschungsversuch, der zu einer Benotung mit „0 Punkten“ führen wird.

IX. Unterschrift

Die schriftliche Arbeit ist zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, die Arbeit selbst angefertigt zu haben. Fehlt eine solche Unterschrift, wird die Arbeit nicht zur Korrektur angenommen. Das Nachholen der Unterschrift ist nicht zulässig.

B. Zum gutachtlichen Vorgehen

Zunächst ist der Sachverhalt sorgfältig zu lesen. Bei der Erstellung des Gutachtens muss die Fragestellung genau beachtet werden. Sinnvoll ist es, mit einer klausurmäßigen Lösung des Falles zu beginnen und dabei zu überlegen, welches die Hauptprobleme sind. Auf diese muss in der Bearbeitung der Schwerpunkt gelegt werden. Erst danach sind Literatur und Rechtsprechung heranzuziehen. Auf diese Weise wird der Gefahr vorgebeugt, dass durch das Studium von ähnlichen Fällen und „Theorienstreiten“ der Blick für die Besonderheiten des konkreten Falles verloren geht und falsche Schwerpunkte gesetzt werden. Auch für Hausarbeiten gilt, dass lehrbuchartige Ausführungen an der Sache vorbei führen und überflüssig sind.

Literaturrecherche darf nicht bei Grundlagenwerken und Lehrbüchern stehen bleiben, sondern muss bei der Prüfung einzelner Normen Kommentare und Aufsätze in Zeitschriften in den Blick nehmen. Oft geben Kommentare und Aufsätze Auskunft über weiter zu verfolgende Quellen.

Wenn bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Handelns der öffentlichen Gewalt (Gesetz, Verwaltungsakt) festgestellt wird, dass dieses aus einem Grund rechtswidrig ist, so muss das Gutachten dennoch fortgesetzt werden, wenn auch noch andere Gründe für die Rechtswidrigkeit in Be-

tracht kommen. Dies muss nicht notwendig im Rahmen eines gesonderten Hilfgutachtens geschehen. Das entspricht auch der Arbeit eines Richters oder Anwalts, der für seine Entscheidung möglichst viele Argumente anführen will, etwa mehrere Gründe, warum er eine Klage für unzulässig hält.

Führen im konkreten Fall verschiedene Theorien bzw. Rechtsauffassungen in Rechtsprechung und Lehre zu unterschiedlichen Ergebnissen, so muss sich der Verfasser für einen Lösungsweg entscheiden. Alternativlösungen führen zur Unübersichtlichkeit und sind deshalb nicht zulässig.

Die Entscheidung für die eine oder andere Theorie bzw. Rechtsmeinung muss argumentativ entwickelt und begründet werden. Führen die verschiedenen Theorien bzw. Auffassungen im konkreten Fall zu demselben Ergebnis, kann die Entscheidung, welcher Theorie zu folgen ist, entweder offen bleiben, oder es wird mit einer nur kurzen Begründung Stellung genommen. Es ist im Einzelfall eine Frage der richtigen Schwerpunktbildung, wie ausführlich ein Rechtsproblem behandelt wird. Sind alle Lösungswege gut vertretbar, so sind die Ausführungen kurz zu halten. Im Gutachten ist eine Darstellung nach dem Schema (1) Auffassung des BVerwG, (2) Auffassung des Autors X, (3) Eigene Stellungnahme zu vermeiden. Zu empfehlen ist eine argumentative Vorgehensweise, bei der die Gedanken aus Literatur und Rechtsprechung verwertet werden. Der Hinweis auf die „herrschende Meinung“ ersetzt keine Argumente. Ausdrücke wie „zweifellos“ und „unproblematisch“ sollten nicht verwendet werden. Der Bezug zum Gesetz muss stets deutlich gemacht werden. Es ist auch jeweils aufzuzeigen, welche Konsequenzen die verschiedenen möglichen Auslegungen des Gesetzes für den konkreten Fall haben.

Schließlich sollte man sich im Gutachten um einen klaren, gut verständlichen Stil bemühen. Hilfreich sind dabei kurze Sätze. Das Gewicht des Stils für die Bewertung wird von den Bearbeitern oft unterschätzt. Denken Sie daran: Jemand muss Ihre Arbeit lesen und will auf Anhieb verstehen, was Sie meinen!

**Das Lehrstuhlteam wünscht
Ihnen viel Erfolg!**